

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021**

der

ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

9564 Reichenau, Fellacheralm



extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerliche Verhältnisse	4
Wirtschaftliche Verhältnisse	5 - 8
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	9
Rechnungswesen	10
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	11
Bestätigungsvermerk	12 - 15

Beilagen:

Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- & Verlustrechnung für 2021	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	1 - 16

ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft
Reichenau

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft ,
Reichenau,**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 9. März 2022 der ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft, Reichenau, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Der Jahresabschluss zum Vorjahresstichtag wurde von uns geprüft und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** nach § 221 Abs. 4 UGB.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von 26. September 2022 bis 26. April 2023 am Sitz des Vorstands in Reichenau und in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist **Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

Firma: ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

Sitz: Reichenau

Geschäftsanschrift: 9564 Reichenau, Fellacheralm

Unternehmensgegenstand: Errichtung und Betrieb von Feriendörfern

Gründung: 22.11.1994

Geschäftsjahr: 01. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Gesellschaftsgröße: "kleine Kapitalgesellschaft" im Sinne des § 221 Abs. 2 UGB.

Firmenbuch: LG Klagenfurt, FN 119017a

Stammkapital: € 440.000,00

Aktionäre	Anteil in €	Anteil in %
ALMDORF Immobilien GmbH	343.684,00	78,11
Privataktionäre	96.316,00	21,89
	<u>440.000,00</u>	<u>100,00</u>

Im Jahr 2021 hat keine Hauptversammlung stattgefunden.

Vorstand: Name
Mag. Prinz Alfred von Liechtenstein seit 25.6.2020

Vertretung: Die Gesellschaft wird vom Vorstand selbständig vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrates Name seit

Dr. Leopold Specht (Vorsitzender)	05.06.2014
Hari Sokolovski	20.2.2017
Ing. Georg Sixt	25.6.2020

Der Aufsichtsrat trat im Geschäftsjahr 2021 4 mal zu Sitzungen zusammen.
Die Sitzungen fanden statt am 31.12.2020, 31.3.2021, 26.4.2021 und am 10.9.2021.

ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

Finanzamt: 57 Finanzamt Österreich

Steuernummer: 57 920/5972

Steuerliche Vertretung: Hason & Partner Steuerberatung KG
Praterstrasse 33
1020 Wien

Gewinnermittlung: gemäß § 5 EStG 1988

Veranlagungen: Die Umsatzsteuer und die Körperschaftsteuer 2019 wurden erklärungsgemäß veranlagt.

Rechtsmittel: Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderg.	
	<u>T€</u>	%	<u>T€</u>	%	<u>T€</u>	%
kurzfristiges Umlaufvermögen						
Vorräte	45,9	0,2	54,8	0,2	-8,9	-16,3
Lieferforderungen	26,7	0,1	27,5	0,1	-0,7	-2,6
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.584,0	10,9	1.908,9	8,0	675,1	35,4
sonstige Forderungen	2.684,0	11,4	2.536,1	10,7	147,9	5,8
flüssige Mittel	280,4	1,2	199,4	0,8	81,0	40,6
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>184,1</u>	0,8	<u>213,8</u>	0,9	<u>-29,7</u>	-13,9
	5.805,2	24,6	4.940,5	20,8	864,7	17,5
kurzfristiges Fremdkapital						
kurzfristige Rückstellungen	1.717,6	7,3	1.221,8	5,1	495,8	40,6
erhaltene Anzahlungen	216,6	0,9	308,6	1,3	-91,9	-29,8
Lieferverbindlichkeiten	699,4	3,0	969,7	4,1	-270,4	-27,9
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	114,8	0,5	114,8	0,5	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	1.656,4	7,0	1.543,4	6,5	113,0	7,3
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>674,8</u>	2,9	<u>682,5</u>	2,9	<u>-7,7</u>	-1,1
	<u>5.079,5</u>	21,5	<u>4.840,7</u>	20,4	<u>238,9</u>	4,9
Working Capital (Netto-Umlaufvermögen)	725,6	3,1	99,8	0,4	625,8	626,9
Anlagevermögen						
Immaterielles Vermögen	0,7	0,0	3,7	0,0	-3,0	-80,0
Sachanlagen	<u>17.843,8</u>	75,5	<u>18.755,5</u>	79,0	<u>-911,8</u>	-4,9
	17.844,5	75,5	18.759,2	79,0	-914,7	-4,9
langfristiges Umlaufvermögen						
sonstige Forderungen	0,0	0,0	48,0	0,2	-48,0	-100,0
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.668,1	15,5	3.551,7	15,0	116,4	3,3
sonstige Verbindlichkeiten	<u>19.671,4</u>	83,2	<u>19.568,1</u>	82,4	<u>103,3</u>	0,5
	<u>23.339,5</u>	98,7	<u>23.119,8</u>	97,4	<u>219,7</u>	1,0
Reinvermögen (Eigenkapital)	<u><u>-4.769,4</u></u>	-20,2	<u><u>-4.212,7</u></u>	-17,7	<u><u>-556,6</u></u>	13,2

Finanzlage - Geldflussrechnung

	2021 T€	2020 T€
1. Ergebnis vor Steuern	-468,0	-667,4
2. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Bereichs Investitionstätigkeit		
a. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	934,3	996,3
b. Auflösung Investitionszuschüsse	-85,1	-78,7
	<u>849,2</u>	<u>917,7</u>
3. Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Bereichs Investitionstätigkeit		
a. Buchwert ausgeschiedener Anlagen	0,0	1,9
4. Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0
b. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	792,8	789,8
	<u>792,8</u>	<u>789,8</u>
5. Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	1.173,9	1.042,0
6. Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva		
a. Vorräte	8,9	-7,1
b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,7	-10,4
c. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-675,1	-136,9
d. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	-99,9	-927,1
e. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29,7	7,0
	<u>-735,7</u>	<u>-1.074,4</u>
7. Zunahme/Abnahme von Rückstellungen		
a. sonstige Rückstellungen	495,8	389,0
8. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva		
a. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-91,9	-11,6
b. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-270,4	152,3
c. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	116,4	117,1
d. sonstige Verbindlichkeiten	216,3	441,6
e. passive Rechnungsabgrenzungsposten	-7,7	-70,7
	<u>-37,3</u>	<u>628,8</u>
9. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	896,9	985,4
10. Zahlungen für Ertragsteuern		
a. Steuern vom Einkommen	-3,5	-3,5
11. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	893,4	981,9
12. Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		
a. Zugänge lt Anlagenspiegel	-19,6	-62,3
13. Investitionszuschüsse	0,0	0,0

14. Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen		
a. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0
15. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-19,6	-62,3
16. Einzahlungen von Eigenkapital	0,0	0,0
17. Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-792,8	-789,8
18. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-792,8	-789,8
19. zahlungswirksame Veränderung der Zahlungsmittel	81,0	129,8
20. Zahlungsmittel am Beginn der Periode	199,4	69,6
21. Zahlungsmittel am Ende der Periode	<u>280,4</u>	<u>199,4</u>

Ertragslage

	2021 T€	%	2020 T€	%	Veränderg. T€	%
Umsatzerlöse	1.646,7	100,0	3.017,9	100,0	-1.371,2	-45,4
Betriebsleistung	1.646,7	100,0	3.017,9	100,0	-1.371,2	-45,4
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen	-321,5	19,5	-457,9	15,2	136,4	29,8
Rohhertrag I	1.325,2	80,5	2.560,0	84,8	-1.234,8	-48,2
Personalaufwand	-1.123,8	68,3	-1.313,8	43,5	190,0	14,5
Rohhertrag II	201,4	12,2	1.246,2	41,3	-1.044,8	-83,8
sonstige betriebliche Erträge	2.147,1	130,4	1.051,8	34,9	1.095,3	104,1
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.089,5	66,2	-1.179,3	39,1	89,8	7,6
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	1.259,1	76,5	1.118,7	37,1	140,3	12,5
Abschreibungen	-934,3	56,7	-996,3	33,0	62,0	6,2
Finanzerträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	324,8	19,7	122,4	4,1	202,3	165,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-792,8	48,1	-789,8	26,2	-2,9	-0,4
Ergebnis vor Steuern (EBT)	-468,0	-28,4	-667,4	-22,1	199,4	-29,9
Steuern vom Einkommen	-3,5	0,2	-3,5	0,1	0,0	0,0
Jahresfehlbetrag	<u>-471,5</u>	-28,6	<u>-670,9</u>	-22,2	<u>199,4</u>	-29,7

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	-7.604.734,17	-7.133.215,73
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	23.649.682,54	23.747.730,94
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-13.599,36	-13.599,36
- Investitionszuschüsse	<u>-1.414.502,09</u>	<u>-1.499.612,98</u>
= Gesamtkapital	22.221.581,09	22.234.518,60

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}} =$$

k. A. (negatives Eigenkapital)	k. A. (negatives Eigenkapital)
--------------------------------------	--------------------------------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2021 EUR	2020 EUR
Rückstellungen	1.717.584,51	1.221.752,40
+ Verbindlichkeiten	26.026.627,24	26.056.210,77
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	-13.599,36	-13.599,36
- liquide Mittel	<u>-280.433,03</u>	<u>-199.419,53</u>
= effektives Fremdkapital	27.450.179,36	27.064.944,28
Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-468.017,85	-667.409,59
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallende Steuern vom Einkommen	3.500,59	3.500,45
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	934.306,38	998.201,49
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-85.110,89	-78.652,53
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
= Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	377.677,05	248.638,92

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss d. gew. Geschäftstätigkeit}} =$$

72,7 Jahre	108,9 Jahre
-------------------	--------------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Die Finanzbuchhaltung wird mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage DATEV (Kanzlei-Rechnungswesen V8.11) durchgeführt. Die laufende Buchhaltung erfolgt im Haus und wird monatlich an den externen Buchhalter Sandro Vecellio (eco check) übermittelt (DATEV). Der Jahresabschluss und die Anlagenbuchhaltung werden von Hason & Partner Steuerberatung KG über BMD durchgeführt.

Die Lohnverrechnung wird über HGC (Heremas) durchgeführt.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Verbuchung der Geschäftsvorfälle. Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Anlass geben.

Zusammenfassend können wir bestätigen, dass die Buchführung und das Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir folgende Tatsachen festgestellt und dies am 14. April 2023 dem Vorstand und dem Aufsichtsrat persönlich mitgeteilt:

Die Voraussetzungen für die **Vermutung eines Reorganisationsbedarfs** (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind gegeben.

Dazu wird wie folgt erläutert:

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Die Eigenmittelquote ist negativ und die Schuldentilgungsdauer beträgt 73 Jahre.

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang, Lagebericht sowie in unserem Bestätigungsvermerk.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**ALMDORF "Seinerzeit" Touristik Aktiengesellschaft,
Reichenau,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil“ beschriebenen Sachverhalts, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 werden unter der Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen unter anderem € 2.583.989,42 und unter der Position sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände unter anderem € 1.558.630,74 ausgewiesen.

Wir waren nicht in der Lage uns von der Werthaltigkeit von diesen am 31. Dezember 2021 ausgeiesenen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt € 4.142.620,16 zu überzeugen. Da die Bewertung dieser Forderungen in die Bestimmung der Ertragslage eingehen, waren wir nicht in der Lage festzustellen, ob Anpassungen des in der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres ausgewiesenen Verlustes notwendig gewesen sein könnten.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle

Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Weiters weisen wir darauf hin, dass, solange sich die Gesellschaft nicht aus dem eigenen Cash Flow finanzieren kann, der Fortbestand der Gesellschaft davon abhängt, dass, wie im Anhang und Lagebericht beschrieben, die Aktionäre und der Aufsichtsrat die Gesellschaft weiterhin finanzieren bzw. für eine ausreichende Finanzierung sorgen oder die Gesellschaft sich aus anderen externen Quellen ausreichend finanzieren kann.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Zu der im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Erklärung ist es unsere Verantwortung, zu prüfen, ob sie aufgestellt wurde, sie zu lesen und abzuwägen, ob sie angesichts des bei der Prüfung gewonnenen Verständnisses wesentlich im Widerspruch zum Jahresabschluss steht oder sonst wesentlich falsch dargestellt erscheint.]

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil


Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil versehenen Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des mit einem eingeschränkten Prüfungsurteil versehenen Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 26. April 2023

extra Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH

	Unterzeichner	Werner Wolf-Rieger
	Datum/Zeit-UTC	2023-04-27T14:57:31+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Mag. Werner Rieger-Wolf, PMBA

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software sowie Lizenzen	741,95	3.708,55
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	16.830.844,41	17.546.852,43
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	994.532,23	1.190.280,71
3. Anlagen in Bau	18.400,00	18.400,00
	<u>17.843.776,64</u>	<u>18.755.533,14</u>
	17.844.518,59	18.759.241,69
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	45.866,08	54.781,60
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.736,19	27.457,15
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.583.989,42	1.908.874,81
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.684.036,62	2.584.109,48
	<u>5.294.762,23</u>	<u>4.520.441,44</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	280.433,03	199.419,53
	5.621.061,34	4.774.642,57
C. Rechnungsabgrenzungsposten	184.102,61	213.846,68
Summe Aktiva	<u>23.649.682,54</u>	<u>23.747.730,94</u>

Passiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Negatives Eigenkapital		
I. eingefordertes Grundkapital	440.000,00	440.000,00
übernommenes Grundkapital	440.000,00	440.000,00
einbezahltes Grundkapital	440.000,00	440.000,00
II. Kapitalrücklagen		
1. gebundene	585.200,00	585.200,00
III. Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter	4.000.000,00	4.000.000,00
IV. Bilanzverlust	-12.629.934,17	-12.158.415,73
davon Verlustvortrag	-12.158.415,73	-11.487.505,69
	-7.604.734,17	-7.133.215,73
B. Investitionszuschüsse	1.414.502,09	1.499.612,98
C. Nachrangige Gesellschafterdarlehen	1.420.869,25	1.420.869,25
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.420.869,25	1.420.869,25
D. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	1.717.584,51	1.221.752,40
E. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	216.619,45	308.552,88
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	216.619,45	308.552,88
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	699.378,20	969.733,57
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	699.378,20	969.733,57
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.782.843,60	3.666.454,76
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	114.751,32	114.751,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.668.092,28	3.551.703,44
4. sonstige Verbindlichkeiten	21.327.785,99	21.111.469,56
davon aus Steuern	107.289,53	81.667,02
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	246.706,92	183.067,09
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.656.371,14	1.543.369,30
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	19.671.414,85	19.568.100,26
	26.026.627,24	26.056.210,77
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.687.120,11	2.936.407,07
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	23.339.507,13	23.119.803,70
F. Rechnungsabgrenzungsposten	674.833,62	682.501,27
Summe Passiva	23.649.682,54	23.747.730,94

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	1.646.719,34	3.017.919,20
2. sonstige betriebliche Erträge	2.147.117,83	1.051.838,10
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	321.488,01	457.884,73
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	766.352,28	928.272,04
davon COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe Löhne	-245.844,94	-175.612,78
b) soziale Aufwendungen	357.477,35	385.564,81
	1.123.829,63	1.313.836,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	934.306,38	996.310,26
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.089.459,28	1.179.301,97
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	324.753,87	122.423,49
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5,88	2,94
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	792.777,60	789.836,02
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-792.771,72	-789.833,08
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-468.017,85	-667.409,59
12. Steuern vom Einkommen	3.500,59	3.500,45
13. Ergebnis nach Steuern	-471.518,44	-670.910,04
14. Jahresfehlbetrag	-471.518,44	-670.910,04
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-12.158.415,73	-11.487.505,69
16. Bilanzverlust	-12.629.934,17	-12.158.415,73

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

COVID-19

Der globale Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Eindämmung haben wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung und führen zu rückläufigen Finanz-, Waren- und Dienstleistungsmärkten. Ausmaß und Dauer der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind aus heutiger Sicht nicht verlässlich abschätzbar.

Aufgrund des Ausbruchs und den damit verbundenen Einschränkungen sowie behördlich angeordneten Schließungen ist es im Geschäftsjahr 2021 in einigen Monaten zu wesentlichen Umsatzrückgängen und Liquiditätsengpässen gekommen.

Das Unternehmen hat über mehrere Monate die Kurzarbeitsregelung für die Mitarbeiter in Anspruch genommen. Die Erträge daraus werden in einem eigenen Posten im Personalaufwand ausgewiesen.

Weiters hat das Unternehmen staatliche COVID-19 Förderungen in Form des Ausfallsbonus und des Verlustersatzes in Anspruch genommen. Die Erträge daraus werden im Posten "sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesen.

1.1.2. Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software sowie Lizenzen	3,00 - 4,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten	2,00 - 33,33
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00 - 25,00

Für die Erstaustattung an Geschirr und Dekoration wird das Festwertverfahren in Anspruch genommen.

1.1.3. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Bewertung der Waren erfolgt zu Anschaffungskosten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen wurden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.1.4. Latente Steuern

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuern im Jahresabschluss wurde nicht ausgeübt.

1.1.5. Rückstellungen**Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.1.7. Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Zugänge Abgänge Umbuchungen EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Umbuchungen EUR	01.01.2021 31.12.2021 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software sowie Lizenzen	19.140,18 19.140,18	0,00 0,00 0,00	15.431,63 18.398,23	2.966,60 0,00	0,00	3.708,55 741,95
Sachanlagen						
Grundstücke und Bauten	23.382.545,36 23.382.545,36	0,00 0,00 0,00	5.835.692,93 6.551.700,95	716.008,02 0,00	0,00	17.546.852,43 16.830.844,41
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.913.014,36 2.917.218,58	4.204,22 0,00 0,00	1.722.733,65 1.922.686,35	199.952,70 0,00	0,00	1.190.280,71 994.532,23
Anlagen in Bau	34.390,00 34.390,00	0,00 0,00 0,00	15.990,00 15.990,00	0,00 0,00	0,00	18.400,00 18.400,00
	26.329.949,72 26.334.153,94	4.204,22 0,00 0,00	7.574.416,58 8.490.377,30	915.960,72 0,00	0,00	18.755.533,14 17.843.776,64
Summe Anlagenspiegel	26.349.089,90 26.353.294,12	4.204,22 0,00 0,00	7.589.848,21 8.508.775,53	918.927,32 0,00	0,00	18.759.241,69 17.844.518,59

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesener Grundwert

In der Position "Grundstücke und Bauten" sind Grundwerte in Höhe von EUR 1.615.776,53 (Vorjahr: EUR 1.615.776,53) enthalten.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

	Gesamtbetrag EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	26.736,19
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2.583.989,42
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.684.036,62
Summe Forderungen	<u>5.294.762,23</u>

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in der Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0) aus Lieferungen und Leistungen, in der Höhe von EUR 983.271,56 (Vorjahr TEUR 308) aus einem kurzfristigen Darlehen sowie aus einem Rückzahlungsanspruch in Höhe von EUR 1.600.717,86 (Vorjahr TEUR 1.601).

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Rückzahlungsansprüche in Höhe von EUR 1.558.630,74 (Vorjahr TEUR 1.559) enthalten.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind EUR 174.257,90 (Vorjahr TEUR 193) für das Agio enthalten, welches im Zusammenhang mit dem erhaltenen nachrangigen Darlehen steht.

Negatives Eigenkapital

Grundkapital

Das Eigenkapital teilt sich wie folgt auf:

	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
Grundkapital	440.000,00	440,00
Gebundene Kapitalrücklage	585.200,00	585,00
Bilanzverlust	-12.629.934,17	-12.158,00
Nachrangiges Gesellschafterdarlehen	4.000.000,00	4.000,00
	<u>-7.604.734,17</u>	<u>-7.133,00</u>

Das Grundkapital ist in 10.000 Namensaktien mit einem Nennwert von je EUR 37,00 pro Aktie und 700 auf Namen lautende Vorzugsaktien im Nominale von je EUR 100,00 eingeteilt.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres in Höhe von EUR -12.629.934,17 (Vorjahr TEUR -12.158) setzt sich aus dem Verlustvortrag in Höhe von EUR - 12.158.415,73 (Vorjahr TEUR -11.488) und dem Jahresverlust in Höhe von EUR -471.518,44 (Vorjahr TEUR -671) zusammen.

Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter

Im Geschäftsjahr 2016 wurden die zuvor als nachrangige Gesellschafterdarlehen ausgewiesenen Darlehen mit Verträgen vom 29.09.2016 zu Eigenkapital gewandelt und werden daher in der Bilanz in einem gesonderten Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Bei diesen gemäß § 67 Abs. 3 IO nachrangig gestellten Darlehen, die in unbefristete Darlehen umgewandelt wurden, liegt es alleine im Ermessen der Almdorf "Seinerzeit" Touristik AG Tilgungszahlungen zu leisten. Die Gesellschafterdarlehen sind in ihrer Laufzeit unbegrenzt, haben keine Endfälligkeit und sind seitens der Gesellschafter nicht kündbar.

Der Vorstand der Gesellschaft nimmt zur Eigenkapitalsituation wie folgt Stellung:

Negatives Eigenkapital

	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
Grundkapital	440.000,00	440,00
Gebundene Kapitalrücklage	585.200,00	585,00
Bilanzverlust	-12.629.934,17	-12.158,00
Gesellschafterdarlehen mit Eigenkapitalcharakter	<u>4.000.000,00</u>	<u>4.000,00</u>
Negatives Eigenkapital	-7.604.734,17	-7.133,00
Investitionszuschüsse	<u>1.414.502,09</u>	<u>1.500,00</u>
Reinvermögen	<u>-6.190.232,08</u>	<u>-5.633,00</u>

Auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ist das buchmäßige Eigenkapital mit TEUR 7.604 negativ. Das betriebswirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapital + Sonderposten für Investitionszuschüsse) beträgt TEUR - 6.190 (Vorjahr TEUR - 5.633). In Ergänzung des betriebswirtschaftlichen Eigenkapitals bestehen zusätzlich Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 6.973, die in ihrer Nachrangigkeit einen eigenkapitalähnlichen Charakter aufweisen und jederzeit in Eigenkapital gewandelt werden können. Zudem verfügt das Unternehmen über erhebliche stille Reserven aus Liegenschaften, mit welchen das buchmäßig negative Eigenkapital zusätzlich abgedeckt werden kann.

In diesem Zusammenhang führt die Gesellschaft gegenwärtig intensive Gespräche und Verhandlungen mit Kaufinteressenten und Investoren, die am Ankauf von Liegenschaften bzw. Chalets des Almdorfes interessiert sind oder sich am Unternehmen beteiligen wollen. Der Veräußerungsgewinn aus diesen Transaktionen und/oder das Einbringen von frischem Kapital wird das negative Eigenkapital beseitigen.

Investitionszuschüsse

Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Entwicklung während des Geschäftsjahres:

	Stand 01.01.2021 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Stand 31.12.2021 EUR
Sachanlagen				
Grundstücke und Bauten	1.388.653,36	0,00	59.264,18	1.329.389,18
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.959,62	0,00	25.846,71	85.112,91
Summe Investitionszuschüsse	1.499.612,98	0,00	85.110,89	1.414.502,09

Nachrangiges Gesellschafterdarlehen

Mit Vertrag vom 12.03.2016 wurde ein ursprünglich kurzfristig gewährtes Darlehen in Höhe von EUR 1.421.000,00 in ein langfristiges nachrangiges Darlehen umgewandelt. Dieses Darlehen wurde gegenüber allen Gläubigern gemäß § 67 Abs. 3 IO oder im Fall der Liquidation und sämtlichen Forderungen daraus gegenüber den anderen Projektfinanzierern sowie allfälligen Rückforderungen der öffentlichen Hand aus Projektzuschüssen nachrangig gestellt. Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 15 Jahre. Die Rückführung erfolgt laut Vertrag in Anpassung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesellschaft, wobei eine laufende Abschichtung aus den Free Cash-Flows in Entsprechung sämtlicher Finanzierungsklauseln anderer bestehender Darlehen des Unternehmens vereinbart wurde. Die Risikotragung der Darlehensgeber wird durch die Entrichtung eines Agios in Höhe von 20% entgolten. Diese sind gemeinsam mit der letzten Tilgungsrate, spätestens jedoch am 31.12.2030 fällig.

Die Restlaufzeit der nachrangigen Gesellschafterdarlehen in Höhe von EUR 1.420.869,25 (Vorjahr TEUR 1.421) beträgt mehr als 5 Jahre.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2021 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2021 EUR
sonstige Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	45.882,30	0,00	0,00	45.882,30
Rückstellung Jahresabschluss, Beratung	72.000,00	10.560,00	40.000,00	101.440,00
Rückstellung für Aufsichtsratsvergütungen	238.000,00	0,00	47.500,00	285.500,00
Rückstellung Zinsen	806.159,65	0,00	408.392,41	1.214.552,06
Rückstellung für Jubiläumsgelder	12.301,43	0,00	3.907,15	16.208,58
Rückstellungen für Sonderzahlungen	4.814,32	0,00	-4.563,26	251,06
Rückstellungen für Überstunden u. FT	378,42	0,00	7.106,78	7.485,20
Rückstellung f.nicht konsum.Urlaube	33.997,45	0,00	4.781,44	38.778,89
Rückstellung für ERZ	1.077,93	0,00	120,59	1.198,52
Rückstellungen GS (GDH, Alt GS)	7.140,90	0,00	-853,00	6.287,90
Summe Rückstellungen	<u>1.221.752,40</u>	<u>10.560,00</u>	<u>506.392,11</u>	<u>1.717.584,51</u>

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten des Unternehmens stellen sich wie folgt dar:

	EUR	TEUR
Kreditinstitute	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	216.619,45	309,00
Lieferungen und Leistungen	699.378,20	970,00
Verbundene Unternehmen	3.782.843,60	3.666,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>21.327.785,99</u>	<u>21.111,00</u>
Reinvermögen	<u>26.026.627,24</u>	<u>26.056,00</u>

Im Zuge der Refinanzierung im Jahr 2018 wurden sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten getilgt. Im selben Geschäftsjahr wurden Genussrechte in Höhe von TEUR 8.000 vergeben sowie ein Darlehen über TEUR 4.000 aufgenommen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden zwei weitere Darlehensverträge über TEUR 2.000 sowie über TEUR 500 abgeschlossen. Die Verzinsung der Darlehen ist risikogemessen niedrig gehalten. Die vorgenannten Refinanzierungen sind in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen teilweise auch noch Verbindlichkeiten aus der Erweiterung des Almdorfs.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren in der Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0) aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von EUR 3.782.843,60 (Vorjahr TEUR 3.666) aus Darlehensverbindlichkeiten.

Ein ursprünglich von der Muttergesellschaft kurzfristig gewährtes Darlehen wurde im Geschäftsjahr 2016 in Höhe von TEUR 2.960 in ein langfristiges Darlehen mit einer Laufzeit bis 31.12.2026 umgewandelt. Dieser Vertrag sieht vor, dass das gegenständliche Darlehen für den Zeitraum bis 31.12.2016 tilgungsfrei gestellt wird. In diesem Darlehensvertrag wurde vereinbart, dass die Forderungen aus dem Darlehensvertrag nachrangig gegenüber den Forderungen sonstiger Gesellschaftsgläubiger und vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus Gesellschafterdarlehen und von Gesellschaftern und künftig gleichartig Beteiligter ist. In dem Vertrag wurde außerdem festgehalten, dass alle Ansprüche der Muttergesellschaft aus dem gegenständlichen Vertrag nur dann zum Zeitpunkt der Fälligkeit zur Auszahlung gelangen, wenn dies der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich möglich ist und dies in Übereinstimmung mit den Verträgen mit vorrangig zu bedienenden Kapitalgebern steht. Kann aus diesen beiden Gründen keine Auszahlung erfolgen, werden die entsprechenden Beträge gestundet und sind nach Maßgabe der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft so bald als möglich zu entrichten.

In den sonstigen Verbindlichkeiten wird ein Betrag in Höhe von TEUR 3.000 ausgewiesen, der eine stille Beteiligung betrifft.

Die sonstigen Verbindlichkeiten, die vor dem Abschlussstichtag aufwandswirksam wurden und nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, betragen EUR 49.956,57 (TEUR 247).

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 16.382.800,69 (Vorjahr: TEUR 12.372).

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für welche dingliche Sicherheiten bestellt sind beträgt EUR 14.500.00,00 (Vorjahr TEUR 14.500,00). Dieser Betrag setzt sich ausschließlich aus Pfandrechten zusammen.

Der Vorstand der Gesellschaft nimmt zum Stand der Verbindlichkeiten wie folgt Stellung:

Zur Verbesserung der Ertragslage wurde seitens des Aufsichtsrates und des Vorstandes bereits in den vergangenen Jahren an einer umfassenden strategischen Neuausrichtung gearbeitet. Diese wird die operative Tätigkeit des Unternehmens allmählich von der bloß touristischen Nutzung in Richtung eines Gesundheitszentrums führen. Das strategische Gesamtkonzept sowie die Vertriebs- und Vermarktungsstrategie ist dahingehend ausgelegt, die Chalets zu den touristisch auslastungsschwachen Zeiten, in den Nebensaisonen im Frühjahr und Herbst, mit Gästen zu füllen, um so über das ganze Jahr hinweg eine konstant hohe Auslastungsrate im lukrativen medizinischen Well-being und Gesundheitssektor zu erreichen. In der mehrjährigen Übergangsphase zum Vollbetrieb des Gesundheitszentrums wird zunächst der reine Tourismusbetrieb erweitert bzw. ergänzt, durch die Akquisition von Veranstaltungen beispielsweise in den Segmenten Corporate Groups, dem MICE Markt (Meetings, Incentives, Conventions, Exhibitions) und Leisure Groups, dem Markt für private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten. Bei letzterem zeigt sich bereits, das Almdorf wird immer beliebter als Hochzeitslocation. Die Planung für 2023 geht davon aus, dass etwa 5 – 10% der Nettologieerlöse durch salutogenetische Veranstaltungen und Gesundheitsprogrammen erwirtschaftet werden, mit einem in Zukunft jährlich steigenden Umsatz in diesem Bereich.

Trotz des sehr schwierigen nationalen und internationalen Gesamtumfeldes konnte durch ein Zusammenwirken diverser positiver Faktoren im Jahr 2021 ein nach Zinsen und vor Abschreibungen nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. Aufbauend auf diesem Ergebnis und einigen für die Zukunft geplanten Maßnahmen geht die Planrechnung für die nächsten Geschäftsjahre von einem positiven Unternehmensergebnis aus.

Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, verfügt das Unternehmen über stille Reserven aus Liegenschaften, die durch Verkäufe aufgedeckt und aus denen Verbindlichkeiten abgedeckt werden können. Wie bereits erwähnt, führt die Gesellschaft vor diesem Hintergrund gegenwärtig intensive Gespräche und Verhandlungen mit Kaufinteressenten und Investoren, die am Ankauf von Liegenschaften bzw. Chalets des Almdorfes interessiert sind oder Interesse haben, sich am Unternehmen zu beteiligen. Der Veräußerungsgewinn bzw. die aus diesen Transaktionen lukrierten finanziellen Mittel und/oder auch das Einbringen von frischem Kapital werden die Liquidität des Unternehmens über die nächsten 18 Monate hinaus sichern und es darüber hinaus ermöglichen die Verbindlichkeiten zurückzuführen.

Auf Basis der oben dargestellten Daten und Fakten ist ein positiver Fortbestand des Unternehmens mit höchster Wahrscheinlichkeit gegeben.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen langfristige Wohnungsrechte in Höhe von EUR 572.833,62 (Vorjahr TEUR 581) sowie die Abgrenzung von Mietvorauszahlungen in Höhe von EUR 102.000,00 (Vorjahr TEUR 102). Die Gesellschaft räumt den Wohnungsberechtigten das Nutzungsrecht in Form eines Bestandsrechtes ein. Das Bestandsobjekt wurde für einen Zeitraum von 100 Jahren ab Fertigstellung des jeweiligen Bestandsobjektes vereinbart. Zum Bilanzstichtag bestehen 18 Verträge zur Begründung des Nutzungsrechtes.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es ergeben sich für das folgende Geschäftsjahr Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen iSd § 237 Abs. 1 Z 2 UGB in Höhe von EUR 312.958,00 (Vorjahr TEUR 205), für die nächsten fünf Geschäftsjahre EUR 1.564.788,00 (Vorjahr TEUR 1.289).

Im Geschäftsjahr 2015 wurde ein Vertrag über Wärmelieferungen abgeschlossen. Dieser Vertrag verpflichtet die Gesellschaft seinen Wärmebedarf primär von diesem Energielieferanten zu beziehen.

Darüber hinaus bestehen für die verkauften Almhütten und Chalets Pachtverträge, in denen ein von der jeweiligen Auslastung bei Weitervermietung des Objektes abhängiges Pachtentgelt vereinbart wurde.

Derivate Finanzinstrumente

Im Geschäftsjahr lagen keine derivaten Finanzinstrumente vor.

1.2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Aufgliederung der Umsatzerlöse

Eine Aufgliederung der Umsatzerlöse unterbleibt gemäß § 240 UGB, da dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet wäre, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

1.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 13.900,00 (Vorjahr: TEUR 14) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

1.3. Sonstige Angaben

1.3.1. Haftungskreditvereinbarungen

Für die Gesellschaft bestehen bei der Hausbank Haftungskreditvereinbarungen per 31.12.2021 in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 601) welche mit einem Betrag in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 601) ausgenützt sind. Für diese Haftungskreditvereinbarungen wurden seitens der Gesellschaft der Hausbank dingliche Sicherheiten in Form von Höchstbetragshypotheken eingeräumt.

1.3.2. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Vorstände tätig:

Mag. Prinz Alfred von und zu Liechtenstein

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Ing. Sixt Georg

Sokolovski Hari

Dr. Specht Leopold

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden im Geschäftsjahr keine Vergütungen bezahlt. Für Aufsichtsratsvergütungen des Geschäftsjahres wurde eine Rückstellung in Höhe von EUR 47.500,00 (TEUR 48) gebildet.

Im Geschäftsjahr wurden keine Vorschüsse oder Kredite gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 UGB an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt. Es wurden keine Haftungsverhältnisse zugunsten des Aufsichtsrates eingegangen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2021 beträgt 40 (Vorjahr: 36).

1.3.3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ende des letzten COVID-19 bedingten Lockdowns Ende 2021 erholte sich, entgegen pessimistischer Erwartungen, die österreichische Tourismuswirtschaft relativ schnell. Zwar lagen noch etwa ein Drittel der Nächtigungen und ein Viertel des nominellen Umsatzes bis Ende Februar 2022 unter dem Vergleich zum Vorkrisenzeitraum 2018/19, aber die Tendenz zeigte deutlich nach oben.

Der dadurch entfachte Optimismus fand jedoch durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine ein jähes Ende. Infolge der gegen Russland verhängten Sanktionen kam es zu einem rapiden Anstieg der Energiepreise und einer entsprechenden Mehrbelastung von Betrieben, insbesondere für jene mit einem ausgebauten Spa- und Wellness-Bereich. Durch die Beeinträchtigung des internationalen Flugverkehrs ist mit einer geringeren Nachfrage aus Fernmärkten zu rechnen.

Viele potenzielle Gäste aus entfernten Regionen wie USA, Südamerika, Kanada, Asien und Australien sind verunsichert, denn sie nehmen aufgrund der medialen Berichterstattung Europa als "Kriegsschauplatz" wahr und Österreich als zu nahe am Konfliktherd Ukraine. Tatsächlich übersieht man häufig, dass die Distanz zwischen Wien und der Westukraine jener von Wien nach Vorarlberg entspricht. Auch wirken die weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen für viele potentielle Gäste aus Drittstaaten abschreckend.

Als weiterer negativer Faktor erweist sich die höchste Inflationsrate seit Jahrzehnten in vielen Ländern. Der extreme Preisanstieg schränkt das Urlaubsbudget vieler potentieller Touristen ein. Es kommt derzeit zwar noch zu keinem gänzlichen Verzicht auf Urlaubsreisen aber die Ausgabenfreudigkeit ist gedämpft. Kürzere Urlaube, billigere Unterkünfte und Veränderungen in der Wahl von Destinationen und Transportmitteln könnten die Folge sein.

Das Zusammentreffen der Faktoren COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg, explodierende Energiekosten, stetig steigende Inflation und massive Zinserhöhungen sind in der jüngeren Geschichte ein einzigartiges Phänomen. Es gibt keine Erfahrungen inwieweit eine derartige weltweite Sondersituation das (Urlaubs-) Verhalten der Menschen konkret beeinflussen wird. Die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen für die Bevölkerung und die Unternehmen können derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Die Aussichten für den Tourismus in Österreich sind jedenfalls von Unsicherheit geprägt.

Einen optimistischen Ausblick kann uns bei einer Zusammenschau aller oben erwähnten Faktoren jedoch ein Szenario gewähren, dass in Zukunft innerhalb Europas nahe Reiseziele auf Kosten fernerer Destinationen bevorzugt werden. Daraus kann sich ein nicht unbeachtliches zusätzliches Nachfragepotential für den österreichischen Tourismus im europäischen Markt ergeben, insbesondere durch neue Gäste aus Deutschland und anderen Nachbarländern. Dabei ist der Umkreis derjenigen österreichischen Urlaubsziele, die von ausländischen Gästen noch mit dem Pkw erreicht werden können ganz besonders interessant. Diese Ziele werden sich höchstwahrscheinlich einer zunehmend wachsenden Beliebtheit erfreuen. Das sich die erwähnten Faktoren auch positiv auf das Wachstum des Binnentourismus in Österreich auswirken bleibt zu hoffen.

25.04.2023

.....
Datum, Unterschriften der Vorstandsmitglieder

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	Abschreibungen	kumulierte Abschreibungen		Umbuchungen	Stand	Buchwerte	
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021		Zuschreibungen	Abgänge		31.12.2021	01.01.2021	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Software sowie Lizenzen	19.140,18	0,00	0,00	0,00	19.140,18	15.431,63	2.966,60	0,00	0,00	0,00	18.398,23	3.708,55	741,95
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und Bauten	23.382.545,36	0,00	0,00	0,00	23.382.545,36	5.835.692,93	716.008,02	0,00	0,00	0,00	6.551.700,95	17.546.852,43	16.830.844,41
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.913.014,36	4.204,22	0,00	0,00	2.917.218,58	1.722.733,65	199.952,70	0,00	0,00	0,00	1.922.686,35	1.190.280,71	994.532,23
3. Anlagen in Bau	34.390,00	0,00	0,00	0,00	34.390,00	15.990,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.990,00	18.400,00	18.400,00
	26.329.949,72	4.204,22	0,00	0,00	26.334.153,94	7.574.416,58	915.960,72	0,00	0,00	0,00	8.490.377,30	18.755.533,14	17.843.776,64
	26.349.089,90	4.204,22	0,00	0,00	26.353.294,12	7.589.848,21	918.927,32	0,00	0,00	0,00	8.508.775,53	18.759.241,69	17.844.518,59

1. Lagebericht

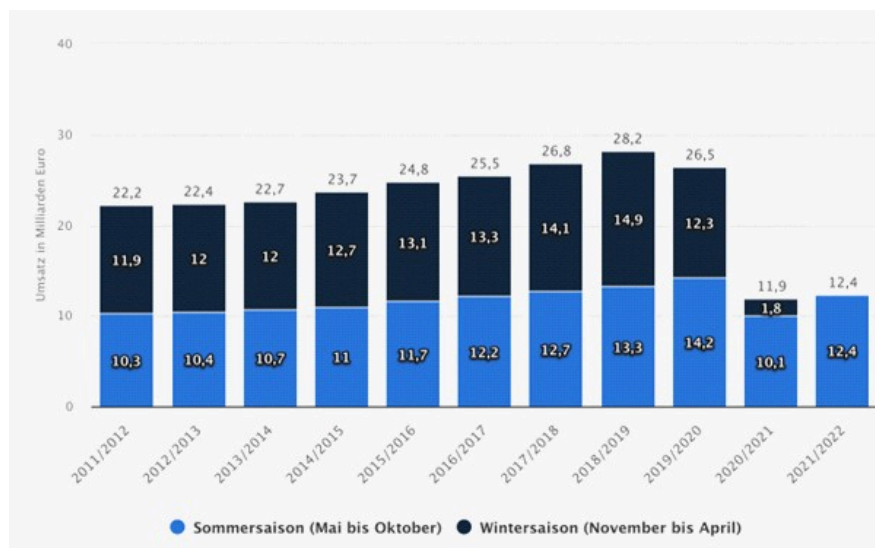
1.1. Branchentrends

Laut des Ergebnisberichts «Tourismus in Österreich 2021» der Statistik Austria wurden im Kalenderjahr 2021 insgesamt 79,56 Mio. Nächtigungen in österreichischen Beherbergungsbetrieben registriert. Gegenüber 2020 (97,87 Mio. Nächtigungen) bedeutet das einen Rückgang um 18,31 Mio. bzw. 18,7%. Die Zahl der Ankünfte ging im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 um 2,88 Mio. bzw. 11,5% auf 22,14 Mio. zurück (ausländische Gäste: -15,7% auf 12,73 Mio.; inländische Gäste: -5,3% auf 9,42 Mio.).

Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die coronabedingten Betriebsschließungen, internationale Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen dem Tourismus auch im Jahr 2021 in Österreich stark zusetzten. Die Zahl der Nächtigungen lag mit 73 Mio. um 48% deutlich unter dem Vor-Pandemiejahr 2019, und konnte sich auch gegenüber 2021 nicht erholen. Der Gesamtrückgang ist im überwiegenden Ausmaß auf die Monate der Betriebsschließungen (Jänner bis Mai, sowie November 2021) zurückzuführen, wobei in diesen Zeiträumen um 85,6% weniger genächtigt wurde. Im verbleibenden Zeitraum – ohne Betriebsschließungen (Juni bis Oktober sowie Dezember) – betrug der Rückgang 16,8%.

Insgesamt verzeichnete die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste ein Minus von 24,6% auf 49,96 Mio. Die Übernachtungen von Gästen aus Deutschland, dem wichtigsten Herkunftsmarkt, gingen 2021 um 16,7% auf 32,08 Mio. zurück. Gäste aus den Niederlanden nächtigten um 41,6%, jene aus der Schweiz bzw. Liechtenstein um 36,6% weniger häufig in Österreich. Die Nächtigungen inländischer Gäste verzeichneten ein Minus von 6,3% auf 29,60 Mio. und liegen damit um 2,00 Mio. unter dem Wert von 2020. Die Nächtigungen in Hotels und ähnlichen Betrieben waren um 16,3% geringer als im Vorjahr.

Im Vergleich der Umsatzentwicklung im Tourismus in Österreich nach Sommer- und Wintersaison von 2011/2012 bis 2021/2022 wird eindrücklich deutlich, wie stark die Pandemie den österreichischen Tourismus getroffen hat.



(Quelle: Statista 2022)

1.2. Geschäftsverlauf und Ergebnisentwicklung

Geschäftsverlauf

Die extremen Auswirkungen der weltweiten Corona Pandemie waren auch im Jahr 2021 unvermindert zu spüren. Die coronabedingten, behördlich verordneten Betriebsschließungen, internationale Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen setzten dem Tourismus in Österreich im Jahr 2021 stark zu und waren auch eine wesentliche Herausforderung für das Unternehmen. Die verminderte Zahl der Ankünfte brachte einen massiven Rückgang der Nächtigungen für das Unternehmen mit sich. Die Zahl der Ankünfte ging im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 um ca. 20% zurück und die Zahl der Nächtigungen gegenüber dem Vorjahr um ca. 48%. Der Gesamtrückgang ist auf die Monate der behördlichen Betriebsschließungen und sonstige Corona Maßnahmen zurückzuführen.

Neben der Corona Pandemie prägte ein zweites Phänomen den Tourismus seit 2021. Es ist beinahe unmöglich geworden qualifizierte Mitarbeiter oder überhaupt Mitarbeiter im Inland aber auch im benachbarten Ausland zu finden. Der Mangel an qualifiziertem Personal im Tourismus und der Gastronomie führten immer wieder zu temporären Schließungen bzw. Qualitätseinbußen bei Restaurants und Hotels während der Saison. Dieser Umstand belastete das Unternehmen ebenfalls.

Wie auch im Vorjahr wurde zur Bewältigung der Herausforderungen die vom Staat angebotene Möglichkeit zur Kurzarbeit genutzt und staatliche Förderungen in Anspruch genommen. Durch den Eingang der staatlichen Förderungen sowie weitere, durch das Unternehmen gesetzte Maßnahmen, konnten die Liquiditätsherausforderungen in der ersten Jahreshälfte gemeistert werden. Die gestiegenen Umsätze der Sommermonate führten zu einer deutlichen Verbesserung der Situation und die Liquiditätsengpässe konnte beseitigt werden.

Die beiden oben beschriebenen Phänomene führten dazu, dass der Betrieb der Almdorf Seinerzeit Touristik AG im Jahr 2021 insgesamt neun Monate geschlossen werden musste (Jänner bis Juni, sowie Oktober bis Dezember 2021).

Ergebnisentwicklung

Die Haupt- und Nebenerlöse aus dem operativen Geschäft haben sich aufgrund der insgesamt neunmonatigen Lockdown Betriebsschließungen beinahe halbiert und sind um TEUR 1.371 von TEUR 3.018 im Vorjahr auf TEUR 1.647 zurückgegangen. Besonders bemerkenswert ist jedoch, dass dieser Umsatzerlös in nur drei Monaten erzielt wurde. Als Ausgleich für die behördlichen Betriebsschließungen erhielt das Unternehmen in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie auf Basis des Epidemiegesetzes Schadenersatz und staatliche Zuschüsse. Insgesamt verringerte sich der Jahresfehlbetrag im Vergleich zu 2020 um TEUR 199 auf TEUR -472 (Vorjahr: TEUR -671). Zur G&V Rechnung gilt festzuhalten, dass sich der Personalaufwand aufgrund der Betriebsschließungen und Kurzarbeit von TEUR 1.314 auf TEUR 1.124 um TEUR 190 und der Materialaufwand von TEUR 471 auf TEUR 331 um TEUR 140 verringerte.

1.3. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt sind

Das Risikomanagement für den operativen Betrieb obliegt im Berichtszeitraum der Hoteldirektion sowie dem Vorstand. Die übrigen Risikobereiche liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

Den maßgeblichen Risiken, denen die Almdorf Seinerzeit Touristik AG ausgesetzt ist, wird mit einer Reihe kontinuierlich angepasster Absicherungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Marktrisiken

Die steigende Angebotsdichte durch neue Almhütten und Chaletdörfer im hoch- sowie niedrig-preisigen Tourismussegment birgt Differenzierungsrisiken für die Almdorf Seinerzeit Touristik AG. Die Wettbewerbsdichte ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen und jedes Jahr entstehen neue Chaletdörfer mit State-of-the-Art Innenausstattungen und Infrastrukturen. Die neuen Wettbewerber lernen aus den Fehlern der bestehenden Modelle, verbessern ihre Abläufe und erlangen dadurch einen Wettbewerbsvorteil. Die Almdorf Seinerzeit Touristik AG muss nicht nur den notwendigen Instandhaltungsarbeiten nachkommen, sondern auch innovativ neue Akzente setzen, um sich mit dem Wettbewerb messen zu können. Besonders in den Bereichen Spa und Wellness punktet der Wettbewerb durch ein breites Angebot. Um hier auf dem Markt zu bestehen, insbesondere beim Preis-Leistungsverhältnis, sind zusätzliche Investitionen notwendig. Die Lage des Almdorfs Seinerzeit ist prädestiniert für Medical-Wellness Anwendungen, allerdings müssen auch für diesen Bereich weitere Investitionen getätigt werden, um den infrastrukturellen Anforderungen entsprechen zu können.

Durch die COVID-19-Pandemie hat sich das Reiseverhalten weltweit drastisch verändert. Wiederkehrende Lockdowns der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe konfrontierten Unternehmen mit noch nie dagewesenen Herausforderungen im 21. Jahrhundert und eine ungewisse Entwicklung der Branchen war und ist die Folge. Das ganze Jahr 2021 über waren die Reisemöglichkeiten und das Reiseverhalten internationaler Gäste beschränkt und das Almdorf war demgemäß abhängig von Urlaubern aus Österreich und den angrenzenden Ländern. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt bergen die Veränderungen im Reiseverhalten sowohl Risiken als auch Chancen für das „Almdorf Seinerzeit“.

In den Sommer- und Herbstmonaten verzeichnete das Hotel viele Buchungen, allerdings hat sich der Trend zum Urlaub im eigenen Land im Jahr 2021 wieder etwas abgeschwächt

Die Pandemie hat das Gesundheitsbewusstsein vieler Menschen verändert, wodurch sich für das Almdorf Seinerzeit durch die geplante Entwicklung und Platzierung von Gesundheitsangeboten Chancen ergeben die Nachfrage zu steigern und sich neu zu positionieren.

Betriebliche Risiken

Coronabedingte Betriebsschließungen, internationale Reisebeschränkungen und Quarantänebestimmungen sowie der Mangel an qualifiziertem Personal erschweren Tourismusbetrieben die Aufrechterhaltung ihres vollen Leistungsangebotes. Es ist beinahe unmöglich geworden qualifizierte Mitarbeiter oder überhaupt Mitarbeiter im Inland aber auch im benachbarten Ausland zu finden. Dieser Mangel an qualifiziertem Personal im Tourismus und auch in der Gastronomie führt immer wieder dazu, dass Restaurants und Hotels während der Saison temporär ihre Betriebe wegen Personalmangels schließen müssen und/oder ihre Leistungsversprechen nicht einhalten können.

Damit das gesamte Bedarfsspektrum der Kunden dennoch einigermaßen abgedeckt und auf unvorhersehbare Ereignisse, wie zum Beispiel die COVID-19-Pandemie, reagiert werden kann, muss auch das Almdorf Seinerzeit immer flexibler und innovativer werden, sowie ständig sein Service- und Angebotsportfolio überdenken, erneuern und, so dies möglich ist, erweitern. Dennoch besteht weiterhin ein erhöhtes Qualitätsrisiko in der Servicebereitstellung.

Das Unternehmen ist permanent bemüht diese Risiken durch laufende Maßnahmen, wie etwa Mitarbeiterschulungen und ständige Qualitätskontrollen zu minimieren.

Aufgrund der saisonal bedingten Auslastungsschwankungen in der Touristikbranche besteht zudem das Risiko von saisonalen Unterauslastungen. Diesen und den damit einhergehenden Kapazitätsschwankungen muß durch eine möglichst flexible Anpassung des Mitarbeiterstandes entgegengewirkt werden, um bei einer geringen Auslastung und einem schwachen Buchungsstand die Personalkosten so nieder wie möglich zu halten, dabei aber dennoch ausreichende Kapazitäten bereitzuhalten für die Hochsaisonen. Dies ist besonders bei einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt eine große Herausforderung.

Finanzielle Risiken

Unter Einhaltung der Planungsprämissen ist die Liquidität des Unternehmens über die nächsten 18 Monate hinaus gesichert und ein positiver Fortbestand des Unternehmens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gegeben.

Sollte sich der Geschäftsverlauf der Almdorf Seinerzeit Touristik AG nicht wie geplant entwickeln, besteht das Risiko einer Gefährdung des Unternehmens. Die Gesellschaft müsste in diesem Fall weitere Chalets und/oder Assets verkaufen und/oder Beteiligungen mit strategischen Investoren und Partnern eingehen. Durch entsprechende Zwischenfinanzierung, muss durchgehend eine ausreichende Liquidität gesichert werden. Dem Liquiditätsrisiko wird im Rahmen einer laufenden Liquiditätsplanung und des Budgetierungsprozesses Rechnung getragen. Gespräche und Verhandlungen zur Sicherung der Liquidität finden laufend statt, und sofern sich die Gesellschaft nicht aus dem eigenen Cash Flow finanzieren kann, wird sie sich aus anderen kurzfristigen Zwischenfinanzierungen liquide halten müssen. In diesem Zusammenhang steht das Management auch in regelmäßigem Kontakt mit den Gläubigern, und es wurden entsprechende Stundungsvereinbarungen und Ratenzahlungen vereinbart.

Bezüglich der Verwendung von Finanzinstrumenten wird festgehalten, dass der Einkauf und die Fakturierung ausschließlich in Euro abgewickelt werden, sodass mit keinem währungsbedingten Risiko gerechnet werden muss. Der Marktwert der flüssigen Mittel, kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit im Wesentlichen den Buchwerten.

Bei den auf der Aktivseite erfassten Finanzinstrumenten stellen die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge gleichzeitig das maximale Ausfallsrisiko dar. Für derartige Finanzinstrumente werden aufgrund der täglichen oder kurzfristigen Fälligkeit keine Sicherungsgeschäfte gegen das Preisänderungsrisiko abgeschlossen.

Für das zinsbedingte Cash Flow Risiko, das als das Risiko steigender Aufwands- oder sinkender Ertragszinsen definiert ist, werden keine derivativen Finanzinstrumente abgeschlossen. Das Risiko wird als gering eingestuft, da das Fremdkapital und die ausgegebenen Bonds (obligatorischen Genussrechte) eine feste Verzinsung von 3,25% und 4% über dem Drei-Monats-EURIBOR-Satz gewähren.

IT-Risiko

Um den Anforderungen der fortschreitenden Technologisierung zu entsprechen, wird die wesentliche IT-Infrastruktur regelmäßig auf technischen Letztstand gebracht. Die Server unterliegen einer konstanten Wartung und regelmäßige Back-Ups verhindern den Verlust wichtiger Daten.

1.4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren - Umwelt und Mitarbeiter

Im Mittelpunkt der Unternehmensstrategie stehen der sorgsame, nachhaltige Umgang mit der Umwelt sowie die Einbettung des Almdorfs in eine intakte naturbelassene Topographie.

Bei der Planung und Umsetzung des Almdorf-Konzepts wird konsequent darauf geachtet, dass der Charakter eines authentischen Almdorfs entsteht. Die einzelnen Hütten haben durch viele kleine äußere Details (Terrasse, Balkon, Geländer, Holzschuppen und mehr) einen individuellen Charme.

Die zentrale Wärmeversorgung - welche im Zuge eines Contracting Vertrages ausgelagert wurde - wurde nachhaltig und umweltverträglich gestaltet.

Die Unternehmenskultur der Almdorf Seinerzeit Touristik AG beruhen auf öko-soziale Wertvorstellungen sowie der humanistischen Friedens- und Self-Empowerment Vision des Mehrheitsaktionärs. Daher wird insbesondere bei der Suche und Aufnahme neuer Mitarbeiter darauf Wert gelegt, Personen zu finden, die diese Unternehmenskultur verstehen und bereit sind sie mitzutragen und im Rahmen eines gemeinschaftlich entwickelten Konzeptes auch umzusetzen.

1.5. Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.6. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen betreibt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit.

1.7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Ende des letzten COVID-19 bedingten Lockdowns Ende 2021 erholte sich, entgegen pessimistischer Erwartungen, die österreichische Tourismuswirtschaft relativ schnell. Zwar lagen noch etwa ein Drittel der Nächtigungen und ein Viertel des nominellen Umsatzes bis Ende Februar 2022 unter dem Vergleich zum Vorkrisenzeitraum 2018/19, aber die Tendenz zeigte deutlich nach oben.

Der dadurch entfachte Optimismus fand jedoch durch den Ausbruch des Krieges in der Ukraine ein jähes Ende. Infolge der gegen Russland verhängten Sanktionen kam es zu einem rapiden Anstieg der Energiepreise und einer entsprechenden Mehrbelastung von Betrieben, insbesondere für jene mit einem ausgebauten Spa- und Wellness-Bereich. Durch die Beeinträchtigung des internationalen Flugverkehrs ist mit einer geringeren Nachfrage aus Fernmärkten zu rechnen.

Viele potenzielle Gäste aus entfernten Regionen wie USA, Südamerika, Kanada, Asien und Australien sind verunsichert, denn sie nehmen aufgrund der medialen Berichterstattung Europa als "Kriegsschauplatz" wahr und Österreich als zu nahe am Konfliktherd Ukraine. Tatsächlich übersieht man häufig, dass die Distanz zwischen Wien und der Westukraine jener von Wien nach Vorarlberg entspricht. Auch wirken die weiterhin hohen Corona-Infektionszahlen für viele potentielle Gäste aus Drittstaaten abschreckend.

Als weiterer negativer Faktor erweist sich die höchste Inflationsrate seit Jahrzehnten in vielen Ländern. Der extreme Preisanstieg schränkt das Urlaubsbudget vieler potentieller Touristen ein. Es kommt derzeit zwar noch zu keinem gänzlichen Verzicht auf Urlaubsreisen aber die Ausgabenfreudigkeit ist gedämpft. Kürzere Urlaube, billigere Unterkünfte und Veränderungen in der Wahl von Destinationen und Transportmitteln könnten die Folge sein.

Das Zusammentreffen der Faktoren COVID-19-Pandemie, Ukraine-Krieg, explodierende Energiekosten, stetig steigende Inflation und massive Zinserhöhungen sind in der jüngeren Geschichte ein einzigartiges Phänomen. Es gibt keine Erfahrungen inwieweit eine derartige weltweite Sondersituation das (Urlaubs-) Verhalten der Menschen konkret beeinflussen wird. Die wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen für die Bevölkerung und die Unternehmen können derzeit nicht seriös prognostiziert werden. Die Aussichten für den Tourismus in Österreich sind jedenfalls von Unsicherheit geprägt.

Einen optimistischen Ausblick kann uns bei einer Zusammenschau aller oben erwähnten Faktoren jedoch ein Szenario gewähren, dass in Zukunft innerhalb Europas nahe Reiseziele auf Kosten fernerer Destinationen bevorzugt werden. Daraus kann sich ein nicht unbeachtliches zusätzliches Nachfragepotential für den österreichischen Tourismus im europäischen Markt ergeben, insbesondere durch neue Gäste aus Deutschland und anderen Nachbarländern. Dabei ist der Umkreis derjenigen österreichischen Urlaubsziele, die von ausländischen Gästen noch mit dem Pkw erreicht werden können ganz besonders interessant. Diese Ziele werden sich höchstwahrscheinlich einer zunehmend wachsenden Beliebtheit erfreuen. Das sich die erwähnten Faktoren auch positiv auf das Wachstum des Binnentourismus in Österreich auswirken bleibt zu hoffen.

25.04.2023



.....
Datum, Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

